

Amtsgericht Pankow

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 30/25

Berlin, 28.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 24.09.2026	11:00 Uhr	210, Sitzungssaal	Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barrierefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pankow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Pankow	Fl. 41, Nr. 104	Gebäude- und Freifläche	13125 Berlin, Buch, Röbellweg 70	855	11085N

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Stichtag 25.03.2026) ist das Reihengrundstück bebaut mit einem unterkellerten 3-geschossigen Mietwohnhaus aus den Jahren 1907 in einseitiger Grenzbebauung mit insgesamt 4 Mietwohnungen incl. Dachgeschoss mit Ausbau zu Wohnzwecken im Zuge umfangreicher Mod.-/Inst.-Maßnahmen Ende der 1990er Jahre bis 2000. Die Gesamtwohnfläche aus den über dem Kellergeschoss belegenen Flächen des Wohngebäudes beträgt nach vorliegendem Mieterspiegel ca. 322,42 m². Auf dem Grundstück befinden sich außerdem eine 2-geschossige voll unterkellerte Remise mit Bürofläche im Erdgeschoss und Hobbyfläche im Obergeschoss, ein 1-geschossiger Fahrradraum und ein 1-geschossiger Massivschuppen als Kaltlagerraum jeweils als weitere Grenzbebauung. Vor der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine Garagenzeile mit 3 Einzelgaragen im Jahre 1977 errichtet worden. Zusätzlich sind 2 gedeckte Unterstände in mäßigem Erhaltungszustand vorhanden.	840.000,00 €

Die Beschlagnahme erfolgte am 11.11.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.